

## **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)**

geändert durch Satzung vom 20.11.2001

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24. April 1990 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Entschädigung der Feuerwehreinsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 8,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene halbe Stunden werden auf volle halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, werden bis zu zwei Reinigungsstunden entschädigt.
- (4) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 FwG) erhalten eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Abs. 1 bis 3.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 FwG).

### **§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Bei der Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden den Arbeitnehmern die entstandenen notwendigen Auslagen und der nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.
- (2) Die übrigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten zum Ersatz der entstandenen notwendigen Auslagen und zur Abgeltung des Verdienstaufschlages eine Entschädigung von 13,00 € je volle Stunde, wobei für die Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme nur die Arbeitstage und nur bis zu einer Dauer von höchstens 8 Stunden anzusetzen sind.

### **§ 3 Übungsdienst**

Für den regelmäßigen Übungsdienst wird keine Entschädigung gewährt.

## **§4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Mai 1990 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 20. April 1982 außer Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Haigerloch, den 24. April 1990

gez. Trojan  
Bürgermeister